



19. Sitzung vom 14. September 2020, Geschäft Nr. 278 auf Seite 556 im Protokoll
des Gemeinderates

**278 39.04.1 Hydranten- und Transportnetz
Hydranten / SVGW Richtlinie W5 / Bezug ab Hydrant / Rückflussverhin-
derung / Anschaffung / Genehmigung**

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 340 vom 26. November 2019 zur Vernehmlassung der Richtlinie „Ausführung der Löschwasserversorgung im Kanton Zürich“ der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) Stellung genommen.

Gemäss aktueller GVZ-Richtlinie vom 24. Februar 2020, Punkt 2.3 Abs. 1 und 2, ist der Einsatz von mobilen Rückflussverhinderer bei der Feuerwehr im Kanton Zürich nicht notwendig, da in den Versorgungsgebieten gute bis sehr gute Druckverhältnisse herrschen und ein Rückfluss von Löschwasser in die Trinkwasserversorgung unter normalen Bedingungen nicht möglich ist (Abs. 1). Die Gemeinden und Wasserversorgungen können Hydranten mit integrierten Rückflussverhinderer im Oberteil installieren (Abs. 2).

Der Gemeinderat hat in seinem Beschluss zur Vernehmlassung vom 26. November 2019 zu diesem Punkt folgende Erwägung formuliert: „Trinkwasser ist ein Lebensmittel. Daher ist dem Schutz des Wassers höchste Priorität einzuräumen. Rückflussverhinderer sind von der GVZ zwingend vorzuschreiben.“

Dieser Antrag ist jedoch gemäss obiger Angabe nur zum Teil in die aktuelle GVZ-Richtlinie aufgenommen worden.

Gemäss Art 6.6.2 der Richtlinie W5 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für Löschwasserversorgung, Ausgabe Oktober 2018, darf das Trinkwasser bei der Liefergrenze zu keiner Zeit hygienisch beeinträchtigt werden. Des Weiteren wird in der Richtlinie Folgendes festgehalten:

"Vor jedem Bezug ab Hydrant ist dieser vorgängig durch die Feuerwehr zu spülen und anschliessend ein nach EN 13959 konformer Rückflussverhinderer Bauart EA unmittelbar beim Hydrantenabgang zu installieren. Die Fliessrichtung muss mit einem Pfeil unauslöschlich durch Guss, Gravur oder ähnliche Verfahren gekennzeichnet sein. Zudem sind die Storzkupplungen dauerhaft so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Einbaulage gewährleistet ist.

Nach jedem Einsatz ist der Rückflussverhinderer Bauart EA durch die Feuerwehr

- gründlich mit sauberem Trinkwasser zu spülen,
- auf Materialschäden bei den beweglichen Teilen zu kontrollieren,
- sauber zu lagern.

Fabrikat, Typ und Durchflussleistungen der Rückflussverhinderer sollten zusammen mit der Wasserversorgung bestimmt werden und sind durch die Feuerwehr zu beschaffen (Punkt 6.6.2)."

In Egg soll die Beschaffung, Wartung und funktionelle Überprüfung durch die Wasserversorgung organisiert und finanziert werden.



Betreffend die Lagerung ist anzumerken, dass keine klinisch saubere Lagerung vorzusehen ist, sondern dass diese gleichzusetzen ist mit dem Rest der Verbraucher (Spritzen, Spritzpistolen etc.).

Erwägungen

Das Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) beschreibt praxisnah Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Erzeugnisse, Tätigkeiten oder deren Ergebnisse aus dem Bereich der Wasserversorgung. Es gewährleistet optimale Sicherheit und Qualität.

Das SVGW-Regelwerk basiert auf gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und praktischer Erfahrung und wird von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute und erfahrungsgemäss von den zuständigen Behörden als anerkannte Regeln der Technik angesehen.

Die Wasserversorgungen sind unentbehrliche Versorgungsbetriebe der öffentlichen oder privaten Hand. Sie dienen, neben der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser, in der Regel auch dem Brandschutz und damit dem Schutz von Personen, Tieren und Umwelt sowie der Erhaltung von Sach- und Vermögenswerten. Der Schutz des Trinkwassers hat höchste Priorität.

Gemäss aktueller GVZ-Richtlinie, Punkt 2.3 Abs. 2 können die Gemeinden und Wasserversorgungen Hydranten mit integrierten Rückflussverhinderer im Oberteil installieren: Ein zeitnaher Ersatz der heute bestehenden Hydranten-Oberteile durch neue Oberteile mit integriertem Rückflussverhinderer ist für die Wasserversorgung aufgrund der hohen, zusätzlichen Kosten von rund Fr. 800'000 für die insgesamt 498 Hydranten aber keine Option. Und ein langfristig angelegter Ersatz der Hydranten-Oberteile im Rahmen der periodischen Hydranten-Erneuerung würde sich mit der üblichen Austauschrate von 4 % (20 Hydranten pro Jahr) über 25 Jahre hinziehen, so dass ein sicherer Bezug gemäss SVGW-Richtlinie erst in ferner Zukunft möglich wäre.

Bezugnehmend auf die Vorgabe des SVGW in seiner Richtlinie W5 betreffend den Umgang mit Rückflussverhinderer und die mit Beschluss Nr. 340 vom 26. November 2019 formulierte Erwägung des Gemeinderates ist künftig vor jedem Bezug ab Hydrant ein nach EN 13959 konformer Rückflussverhinderer Bauart EA unmittelbar beim Hydrantenabgang zu installieren.

Eine Ausnahme bildet der Wasserbezug durch externe Feuerwehren, wie beispielsweise die Stützpunktfeuerwehr Uster oder die Nachbarsfeuerwehr Mönchaltorf. Die Zurverfügungstellung eines Rückflussverhinderers in solchen Fällen ist nicht umsetzbar. Die Häufigkeit solcher Einsätze liegt aber in einem niedrigen, einstelligen Prozentbereich, weshalb ein Verzicht diesbezüglich vertreten werden kann.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass er dadurch über die Richtlinie der Gebäudeversicherung Kanton Zürich und Empfehlung der Instanzenkonferenz der Feuerwehrkoordination Schweiz (IK FKS) hinaus der Feuerwehr eine zusätzliche Vorgabe in der Anwendung und für den Bezug ab Hydrant macht. Zum bestmöglichen Schutz unseres wichtigsten Lebensmittels, dem Trinkwasser, wird diese zusätzliche Vorgabe aber als vertretbar eingestuft.

Die SVGW-Richtlinie W5 soll in Bezug auf die Rückflussverhinderung zur Anwendung kommen. Es sollen insgesamt acht Rückflussverhinderer Bauart EA angeschafft werden. Deren Wartung und funktionelle Überprüfung wird durch die Wasserversorgung sichergestellt.



Die Anschaffung und ein allfälliger Ersatz der Rückflussverhinderer wird durch die Wasserversorgung organisiert, über die Wassergebühren finanziert und dem Konto Nr. 1.7101.3111.00 belastet.

Die Kosten für die für das Mitführen und die Lagerung auf dem Einsatzfahrzeug allfällig notwendige Anpassungen am Fahrzeug gehen ebenfalls zu Lasten der Wasserversorgung.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Richtlinie W5 Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW Ausgabe Oktober 2018 und insbesondere der Punkt 6.6 Trinkwasserhygiene wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Basierend auf der vorliegenden Richtlinie W5 des SVGW Ausgabe Oktober 2018 ist in der Gemeinde Egg bei Bezügen ab Hydrant ab sofort und jederzeit ein Rückflussverhinderer einzusetzen. Die Wartung erfolgt durch die Wasserversorgung.
3. Die Kosten für die Anschaffung der Rückflussverhinderer über Fr. 7'760 gehen zu Lasten Konto Wasserwerk, Konto Nr. 1.7101.3111.00.
4. Der Brunnenmeister wird beauftragt, die Anschaffung von acht Rückflussverhinderer Bauart EA zu tätigen.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich.
6. Mitteilung an:
Infrastruktur
 - Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster
 - Feuerwehrkommandant
 - Leiterin Einwohnerkontrolle
 - Bausekretär
 - Tiefbauvorstand, per Mail
 - Sicherheitsvorsteherin, per Mail
 - Brunnenmeister, zur Erledigung gem. Disp. Ziffer 4
 - 09.01
 - 39.04.1 Hydranten

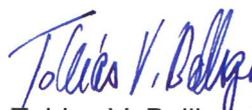
bla

8132 Egg

Versand: 17. Sep. 2020

Gemeinderat Egg

Der Präsident:


Tobias V. Bolliger

Der Schreiber-Stv.:


Robert Rupp